



AELF-KW • Mainbernheimer Straße 103 • 97318 Kitzingen

Landratsamt Würzburg
Postfach
97074 Würzburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB22-602-ABGR-2021-6, 20.04.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2.2-7276-2-51

Name
Hendrik Philipp

Telefon
0931/801057-3102

E-Mail
hendrik.philipp@aelf-kw.bayern.de

Würzburg, 17.05.2022

Vollzug der Baugesetze;

Maßnahme: Neuanlage Muschelkalksteinbruch „Bütthard“
Abgrabung, Steingewinnung und Wiederverfüllung mit
Abraum und unbrauchbare Lagerstättenanteile; Mas-
senausgleich durch unbelastetem Bodenmaterial <Z0;
Abbauböschung $\geq 60^\circ$; Folgenutzung: 90% Landwirt-
schaft + 10% Biotopfläche

Baugrundstück: Bütthard, Flurnr. 221, 222

Bauherr: Erich Seubert GmbH

Anlage: 1 Bauakte (2. Fertigung) g.R.

Sehr geehrter Herr Baier,

nach Prüfung und Ortseinsicht nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Kitzingen-Würzburg wie folgt Stellung:

Agrarstrukturelle Belange

Der Muschelkalksteinbruch liegt nordwestlich von Bütthard. Die Neuanlage
soll auf den Flurnummern 221 und 222 der Gemarkung Bütthard entstehen.
Damit sind ca. 6,46 ha ackerbaulich genutzte Fläche betroffen. Der Abbau
soll in 3 Abschnitten erfolgen. Das Gelände befindet sich teilweise in ca. 200
m Entfernung zum Ortsrand von Bütthard. Die vorliegende Planung wird be-
gründet durch die zurzeit starke Nachfrage nach Muschelkalk.

Die Bodenbonität reicht von 45 bis 78 Bodenpunkte. Der flächenmäßig grö-
ßere Teil des Bodens der Flurnummer 222 ist mit einer Bonität von LT5V
46/45 bewertet und gilt damit als Boden mit geringerer Ertragsfähigkeit. Der
nördliche Teil des Bodens der Flurnummer 222 ist mit einer Bonität von L3Lö

Seite 1 von 4

74/74 und LT4V 60/59 bewertet und gilt damit als Boden mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Der Boden der Flurnummer 221 ist mit Bonitäten von L3Lö 78/78, L4Lö 70/71 und L4V 64/64 bewertet und liegt damit im Bereich als Böden mittlerer Ertragsfähigkeit.

Die beantragte Planfläche befindet sich laut Regionalplan in keinem Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen.

Die Gemeinde Bütthard ist landwirtschaftlich geprägt. Laut Mehrfachantrag gibt es aktuell 12 aktive Landwirte in Bütthard.

Rekultivierung

Die Rekultivierung der Fläche soll zu 90% mit landwirtschaftlicher Folgenutzung und zu 10% Biotopfläche erfolgen. Die Planfläche liegt inmitten von ackerbaulich genutzten Flächen. Ein Biotop würde für angrenzende landwirtschaftliche Flächen Wirtschafterschwernisse durch die NT-Auflagen bei Pflanzenschutzmitteln (§15 PfSchG Abs. 4) zur Folge haben. Zudem liegt die beantragte Fläche laut Regionalplan in keinem Vorranggebiet, somit gibt es keine Empfehlung für eine Folgenutzung. Deshalb wird von Seiten der Landwirtschaft als **Folgenutzung 100% Landwirtschaft** gefordert.

Erschließung

Die Erschließung des Steinbruchs ist kritisch zu beurteilen. Zum einen ist der nördliche Zufahrtsweg (Flurweg 242) nicht ausgebaut und damit nicht für die Befahrung für die Fahrzeuge eines Steinbruchbetriebes geeignet. Zum anderen sei der Höhenunterschied der ca. 30 m höher gelegenen Planfläche zur Straße (WÜ36) hin erwähnt. Des Weiteren ist der Flurweg 241 zwar ausgebaut, jedoch bestehen Zweifel im Hinblick auf Begegnungsverkehr, da die Strecke ca. 720 m lang ist und maximal eine Ausweichmöglichkeit aufweist. Der landwirtschaftliche Verkehr darf durch den Steinbruchbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Die Befahrbarkeit bzw. Erschließung muss jederzeit gewährleistet sein. Die Flurwege 241 und 242 sind für den landwirtschaftlichen Verkehr unabdingbar. Der bestehende umfassend nutzbare Zustand muss deshalb während der gesamten Steinabbauphase gewährleistet sein.

Benachbarte landwirtschaftliche Flächen

Durch die tiefe Öffnung der Erdoberfläche werden erfahrungsgemäß benachbarte Agrarflächen durch Wind und Sonneneinstrahlung vermehrt ausgetrocknet. Der Betrieb des geplanten Steinbruchs beeinträchtigt den Wasserhaushalt und die Bodenorganismen. Ein optimales Pflanzenwachstum und ein normaler Ertrag sind dadurch auf Flächen im Randbereich (ca. 10 – 20 m), insbesondere in Trockenphasen, nicht mehr gewährleistet. Benachbarte Ackerflächen werden deshalb durch die Abbaumaßnahmen in seiner wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit zeitweise deutlich eingeschränkt sein.

Eine Verstaubung landwirtschaftlicher Kulturen entlang der Grube und des Erschließungsweges muss verhindert werden, um Ertragseinbußen benachbarter landw. Kulturen zu verhindern. Angepasste Fahrgeschwindigkeiten

der LKW's, Staubbeseitigung mit Kehrmaschinen, Bewässerung mit Fasswagen, etc. können Maßnahmen seien.

Eine Ansaat der Erdwälle mit einer speziellen Deponiemischung (Begrünung von Böschungsanlagen) o.ä. bzw. Pflegemaßnahmen sollen eine mögliche Verunkrautung reduzieren.

Sicherung der Steinbruchkante entlang der Flurwege

Der Schutzstreifen mit 3 m zu den angrenzenden Nachbargrundstücken wird kritisch gesehen und von Seiten des AELF nicht befürwortet. Laut Unterlagen sollen die Abbauböschungen mit einer Böschungsneigung von $\geq 60^\circ$ errichtet werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass mindestens 60° dieses Böschungswinkels eingehalten werden, um Gefahren zu minimieren. Eine Gefährdung der Landwirte mit ihren großen Maschinen und Geräten ist auszuschließen. Von Seiten des AELF wird ein Abstand von mindestens 5 m zu landwirtschaftlichen Flächen gefordert, um das Gefahrenpotential für benachbarte Landwirte zu minimieren.

Bodenmanagement

Der humusreiche Oberboden (A-Horizont) ist in einer Höhe von ca. 30 cm abzuschleppen und seitlich separat zu lagern. Er muss nach der Auffüllung wieder als oberste Schicht auf der Fläche ausgebracht werden. Er darf nicht als Auffüllmaterial verwendet werden und ist getrennt vom übrigen Abraum zu lagern. Der darunterliegende Boden soll ebenfalls abgeschoben und evtl. in 2 Schichten (B- und C-Horizont) seitlich zwischengelagert werden. Er ist später schichtenweise über den Abraum einzubauen. Nach Ende des Abbaus muss der aufgebrachte Unterboden zur Wiederherstellung eines Ackers schichtenweise ordnungsgemäß verdichtet werden. Der Einbau des B- und A-Horizonts sollte möglichst bei trockener Witterung erfolgen. Es darf neben dem eigenen Abraum und unbrauchbaren Felsgestein nur unbelastetes, nicht kontaminiertes Erdaushubmaterial (natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird) ohne Fremdstoffanteile eingesetzt werden. Sonstiges Füllgut darf nicht abgelagert werden. Insbesondere dürfen Bauschutt, Müll, Gartenabfälle, Schnittgut, sonstige organische Abfälle wie Lösungsmittel, Farben, Fäkalschlamm, Klärschlamm und auslaugbare Stoffe nicht abgelagert werden.

Der anfallende Mutterboden (§ 202 BauGB) darf nicht vergeudet werden, sondern ist zur Wiederherstellung der Fläche zu verwenden. Dies sollte überprüft und dokumentiert werden.

Gegen das Vorhaben am vorgesehenen Standort bestehen bei Beachtung und Einhaltung der genannten Hinweise aus Sicht des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kitzingen - Würzburg keine Bedenken.

Es wird gebeten, eine Kopie des Bescheides an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weiterzugeben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Philipp